

Taxordnung

gültig ab 01. Januar 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Geltungsbereich	3
2	Grundsatz	3
3	Anpassung der Taxen	3
4	Vorauszahlung	3
4.1	Bei unbefristetem Vertragsverhältnis	3
4.2	Bei befristetem Vertragsverhältnis	3
5	Leistungen der Alterszentrum Suhrhard AG	3
5.1	Pensionstaxen	3
5.2	Taxen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen	4
5.3	Pflegetaxen	4
5.4	Sonderverrechnungen	5
6	Tax- bzw. Preisreduktionen	5
6.1	Allgemeines	5
6.2	Reduktion Pensionstaxen	5
6.3	Reduktion Pflegetaxen	5
7	Reservation	5
8	Verrechnungen bei Auflösung des Vertragsverhältnisses	5
8.1	Im Todesfall bei unbefristetem Pensionsverhältnis	5
8.2	Im Todesfall bei befristetem Pensionsverhältnis	6
8.3	Austritt	6
9	Rechnungsstellung	6
10	Beiträge der Sozialversicherungen	7
11	Inkrafttreten	7

	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: T Dok-Nr.: RM.005
---	-------------------	---

1 Geltungsbereich

Diese Taxordnung gilt für die Bewohnenden des Alterszentrums Suhrhard (AZS) mit unbefristeten und befristeten Pensionsverträgen.

2 Grundsatz

Alle Taxen sind Einheitspreise, die sich nach den Betriebskosten der Alterszentrums Suhrhard AG richten. Sie setzen sich zusammen aus den Pensions-, den Betreuungs- und den Pflgetaxen sowie den Sonderverrechnungen.

3 Anpassung der Taxen

Die Taxordnung wird periodisch vom Verwaltungsrat der Alterszentrum Suhrhard AG überprüft auf

- Deckung der anfallenden Kosten
- Anpassung an die Teuerung
- Angemessenheit
- Vollständigkeit und Höhe der Sonderverrechnungen

Der Verwaltungsrat legt die Höhe der Taxen jährlich fest. Diese werden gemäss Taxtabelle in Rechnung gestellt.

4 Vorauszahlung

4.1 Bei unbefristetem Vertragsverhältnis

Mit der Aufnahme ist eine Vorauszahlung von CHF 12'000.00 sowie eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 500.00 geschuldet. Die Vorauszahlung wird mit dem Eintritt in die Alterszentrum Suhrhard AG erhoben und mit der Schlussabrechnung verrechnet. Restguthaben werden ausbezahlt.

Die Vorauszahlung sowie die Eintrittsgebühr werden mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt. Sie werden nicht verzinst.

4.2 Bei befristetem Vertragsverhältnis

Mit der Aufnahme ist eine einmalige Eintrittsgebühr von CHF 250.00 geschuldet. Die Pauschale wird mit dem Eintritt in die Alterszentrum Suhrhard AG fällig.

Die Eintrittsgebühr wird mit der ersten Monatsfaktura in Rechnung gestellt.

5 Leistungen der Alterszentrum Suhrhard AG

5.1 Pensionstaxen

Die Pensionstaxen gelten pro Person und Tag.

Folgende Leistungen sind in den **Pensionstaxen** eingeschlossen:

- Miete für das Zimmer mit der dazugehörigen Einrichtung

 suhrrhard wohnen und leben im alter	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: T Dok-Nr.: RM.005
---	-------------------	---

- Nebenkosten, Strom, Wasser
- Wöchentliche Zimmerreinigung
- Vollpension (drei Mahlzeiten täglich nach Menüplan)
- Aufbereiten der hauseigenen Bett-/Frotteewäsche
- Aufbereiten der persönlichen Wäsche
- Benutzung der Gemeinschaftsräume und Einrichtungen sowie der Gart- bzw. Terrassenanlage
- Benutzung der Nasszelle im Zimmer
- Notruf 24/7
- Telefon sowie Anschlussmöglichkeiten für TV und IT im Zimmer (ohne Abo- und Benutzungsgebühren)

Folgende Leistungen sind in den Pensionstaxen **nicht** inbegriffen:

- Betreuungs- und Pflegeleistungen gemäss den Ziffern 5.2. und 5.3
- Ärztliche Betreuung, Medikamente, MiGeL-Produkte und Drogerieartikel
- Coiffeur und Fusspflege
- Toilettenartikel
- Zimmerservice aus Komfortgründen
- Chemische Reinigung der Kleider
- Gebühren für Telefon, Kabelfernsehen und Internet
- Sonderleistungen
- Konsumation im Café Restaurant Suhrhard
- Eintritts- bzw. Konsumationskosten bei Ausflügen
- Flicken und Bezeichnen der persönlichen Wäsche

5.2 Taxen für nicht KVG-pflichtige Pflege- und Betreuungsleistungen

Die Betreuungstaxen gelten pro Person und Tag.

5.2.1 Basispauschale

Diese umfasst neben der Betreuung auch nachstehende Leistungen (keine abschliessende Aufzählung):

- Von Pflegenden erbrachte Betreuungsleistungen, welche nicht über Pflegeleistungen abgerechnet werden können
- Anlässe und Veranstaltungen im Haus und Ausflüge
- Aktivierungsangebote
- Gespräche mit Angehörigen und Amtsstellen
- Allgemeine Beratungen und Abklärungen
- Einsatzplanung und Personalführung
- Präsenz Nachtwachen

5.2.2 Zuschlag Demenz

Bei fortgeschrittener demenzieller Entwicklung sowie im geschützten Wohnbereich, wird zudem ein Zuschlag für den erhöhten Betreuungsaufwand verrechnet.

5.2.3 Besondere Leistungen die zusätzlich zur Pauschale für die nicht KVG-pflichtigen Pflege- und Betreuungsleistungen in Rechnung gestellt werden, sind unter Punkt 5.4 aufgeführt.

 suhrhard wohnen und leben im alter	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: T Dok-Nr.: RM.005
--	-------------------	---

5.3 Pflögetaxen

Die Pflögetaxen gelten pro Person und Tag.

Der Pflögebedarf wird mit dem BESA-System berechnet. Die Ersteinstuöung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt. Die Einstuöung wird mindestens halbjährlich überprüöft und bei Veränderung der Situation angepasst. Bei einem signifikanten Statuswechsel erfolgt eine Überprüöfung unmittelbar, wenn eine mehr als zwei Wochen dauernde oder bleibende Veränderung eingetreten ist.

5.4 Sonderverrechnungen

Die Taxen für die Sonderverrechnungen sind in der Taxtabelle geregelt.

Telefonanschluss:

Bei Eintritt in die Alterszentrum Suhrhard AG erhalten die Bewohnenden eine persönliche Telefonnummer. Anschlussgebühren und Gesprächstaxen (gemäss hausinternem Taxzähler) werden monatlich abgerechnet.

Bei Eintritt in die Alterszentrum Suhrhard AG ist bei Benutzung eines Telefonanschlusses eine einmalige Gebühr von CHF 100.00 geschuldet.

Radio- und Fernsehempfang:

Die Abonnementsgebühren für einen Radio- und Fernsehempfang werden durch die Billag AG allen Bewohnenden direkt in Rechnung gestellt. Bewohnende, die Bezüger von Ergänzungsleistungen oder pflögebedürftig sind (ab Pflögestufe 3c), können bei der Billag AG ein Gesuch um Erlass der Abonnementsgebühren einreichen. Die Gebühren für den Radio- und Fernsehanschluss (UPC) werden von der Alterszentrum Suhrhard AG monatlich in Rechnung gestellt.

6 Tax- bzw. Preisreduktionen

6.1 Allgemeines

Ein- und Austrittstage sowie Abreise- und Ankunftstage gelten als Anwesenheitstage und werden dementsprechend voll in Rechnung gestellt. Die Betreuungstaxe erfährt keine Reduktion.

6.2 Reduktion Pensionstaxe

Eine Reduktion der Pensionstaxen von CHF 15.00 pro Tag wird ab dem zweiten Tag gewährt:

- bei einem stationären Spitalaufenthalt
- bei Todesfall gemäss Ziffer 8.1 und 8.2
- bei vorzeitigem Austritt gemäss Ziffer 8.3

Eine Reduktion der Pensionstaxen von CHF 15.00 pro Tag wird ab dem fünften Tag gewährt:

- bei freiwilliger Abwesenheit (Ferien, Kuraufenthalt), sofern die Abwesenheit sieben Tage vor Antritt dem Sekretariat gemeldet wird. Diese Ermässigungen erstrecken sich jedoch auf maximal 30 Tage pro Kalenderjahr.

6.3 Reduktion Pflögetaxe

Die Pflögetaxen entfallen – unabhängig vom Grund der Abwesenheit – ab dem ersten vollen Abwesenheitstag.

7 Reservation

Vor dem Heimeintritt kann ein Zimmer für maximal 7 Tage reserviert werden. Als Reservationsgebühr wird der Pensionspreis abzüglich CHF 15.00 sowie die Betreuungstaxe berechnet.

8 Verrechnungen bei Auflösung des Vertragsverhältnisses

8.1 Im Todesfall bei unbefristetem Vertragsverhältnis

Die Pensionstaxe wird für 14 Tage bis zum Erlöschen des Betreuungsvertrages in Rechnung gestellt. Ist das Zimmer am 11. Tag nach dem Todestag durch die Erben noch nicht geräumt, wird die Räumung des Zimmers durch die Alterszentrum Suhrhard AG vorgenommen und nach Aufwand verrechnet. Weiter bleibt die Pensionstaxe geschuldet bis zur vollständigen Abholung der Effekten.

Für Leistungen beim Todesfall wird eine Pauschale von CHF 450.00 erhoben. Für Leistungen beim Todesfall ausserhalb des Alterszentrums Suhrhard (Spital) wird eine Pauschale von CHF 250.00 erhoben.

8.2 Im Todesfall bei befristetem Vertragsverhältnis (Kurzzeitpflege)

Die Pensionstaxe wird bis zum Erlöschen des Betreuungsvertrags am Tage der Räumung des Zimmers verrechnet. Erfolgt die Räumung des Zimmers durch die Alterszentrum Suhrhard AG, wird diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für Leistungen beim Todesfall wird eine Pauschale von CHF 450.00 erhoben. Für Leistungen beim Todesfall ausserhalb der Alterszentrum Suhrhard AG (Spital) wird eine Pauschale von CHF 250.00 erhoben.

8.3 Austritt

Bei unbefristetem Vertragsverhältnis werden die Pensions- und Betreuungstaxen bis zum Monatsende, auf das der Betreuungsvertrag aufgelöst wird, in Rechnung gestellt. Bei einem Austritt vor Ablauf der Kündigungsfrist wird die Pensionstaxe gemäss Ziffer 6.2 reduziert.

Bei befristetem Vertragsverhältnis (Kurzzeitpflege) werden die Pensions- und Betreuungstaxen für die tatsächliche bzw. vereinbarte Mindestaufenthaltsdauer von 14 Tagen (auch bei vorzeitigem Austritt) in Rechnung gestellt.

Für die Endreinigung des Zimmers sowie das Ausbessern normaler Mietschäden nach Kündigung des Betreuungsvertrags, bei einem Todesfall oder bei einem Zimmerwechsel (Wunsch oder Bedürfnis der Bewohnenden) werden pauschal verrechnet:

Einzelzimmer bis 6 Monate Aufenthalt	CHF	400.00
über 6 Monate Aufenthalt	CHF	800.00
Zweierzimmer bis 6 Monate Aufenthalt	CHF	250.00
Über 6 Monate Aufenthalt	CHF	500.00

Bei einem befristeten Vertragsverhältnis (Kurzzeitpflege) sind die Endreinigung des Zimmers und das Beheben allfälliger normaler Mietschäden im Zuschlag für Kurzzeitpflege (gemäss Taxtabelle) enthalten.

 suhrhard wohnen und leben im alter	Taxordnung	Ablage: WL-Handbuch Register: T Dok-Nr.: RM.005
--	-------------------	---

9 Rechnungsstellung

Die Rechnungen werden den Bewohnenden rückwirkend für einen Monat gestellt und sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Alterszentrum Suhrhard AG kann ab der 2. Mahnung eine Mahngebühr von CHF 20.00 und einen Verzugszins von 5 % erheben und behält sich vor, zur Eintreibung offener Forderungen den Rechtsweg zu beschreiten.

Ist die in Rechnung gestellte Forderung höher als die anrechenbaren Einkünfte, entsteht eine Unterdeckung. Diese Unterdeckung haben die Bewohnenden oder deren Vertreter der Alterszentrum Suhrhard AG unverzüglich zu melden. Die Geltendmachung bei der Wohngemeinde (subsidiäre Kostengutsprache) ist Sache der Bewohnenden oder deren Vertreter.

Bei Zahlungsverzug oder Zahlungsrückständen behält sich die Alterszentrum Suhrhard AG das Recht vor, das Vertragsverhältnis aufzulösen.

10 Beiträge der Sozialversicherungen und der öffentlichen Hand

Beiträge der Ausgleichskassen (Antrag auf Ergänzungsleistung) an die durch den Heimaufenthalt anfallenden Kosten müssen von den Bewohnenden bzw. deren gesetzlicher Vertretung bei den zuständigen Stellen (SVA) beantragt werden.

Die KVG-pflichtigen Leistungen werden durch die Alterszentrum Suhrhard AG direkt der Krankenkasse in Rechnung gestellt (System Tiers payant) sowie die Beiträge der öffentlichen Hand dem Kanton in Rechnung gestellt (Restkosten Pflege).

11 Inkrafttreten

Diese Taxordnung tritt auf den 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Januar 2017.

Alterszentrum Suhrhard AG

Der Verwaltungsrat